

1. Bestandteile der Offerte

1.1 Preisgrundlagen

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind ein integrierter Bestandteil der Offerte. Bei Widersprüchen gehen diese AGB allen anderen AGB vor. Die Offerte wird anhand des Leistungsbeschreibs (Devis) erstellt. Allfällige mitgelieferte Pläne dienen nur dem besseren Verständnis und sind nicht Bestandteil des kalkulierten Einheitspreises. Positionen, die ungenau beschrieben sind oder bei denen der Arbeitsaufwand noch nicht genau abzuschätzen ist, werden mit „Annahme, Ann.“ bezeichnet. Solche Positionen werden gem. AGB Art. 3.1 nach Aufwand ausgeführt. Positionen, die von BISANG Holzbau AG nicht offeriert werden, werden mit „bauseits“ bezeichnet und sind im Total nicht eingerechnet.

1.2 Bestellungenänderungen

Bei Verminderung der Bestellmenge um mehr als 20% kann ein Zuschlag auf dem Angebotspreis (zu Marktpreisen) verrechnet werden.

1.3 Urheberrecht

Das Angebot und die zugehörigen Zeichnungen, Beschreibungen, Muster etc. sind und bleiben Eigentum von BISANG Holzbau AG und dürfen insbesondere anderen Bewerbern auch nicht teilweise zugänglich gemacht werden. Bei Übertretung dieser Auflage haftet der Empfänger des Angebotes für den Schaden.

2. Bestandteile des Werkvertrages

Als integrale Bestandteile des Werkvertrages gelten neben den vorliegenden AGB:

- definitive Ausführungspläne, Leistungsverzeichnisse
- Regieansätze BISANG Holzbau AG (jederzeit einsehbar unter <https://bisangag.ch/download/>)
- SIA-Norm 118

Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile, so bestimmt sich die Rangordnung nach Art. 21 Abs. 1 SIA-Norm 118. Vereinbarungen, welche nach Abschluss des Werkvertrages getroffen werden, gehen den vorgenannten Bestandteilen nur dann vor, wenn sie schriftlich festgehalten und beidseitig unterzeichnet werden. Art. 21 Abs. 3 SIA-Norm 118 entfällt.

3. Bauen nach Aufwand

3.1 Bauen nach Regie

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, werden sämtliche Arbeiten in Regie, d.h. nach Aufwand ausgeführt. Die Regieansätze bestimmen sich:

- a) für die Personalkosten nach den aktuell gültigen Verrechnungsansätzen.
- b) für das Lagermaterial zu den aktuell gültigen Lagerkonditionen.

c) für Material direkt vom Lieferanten zu den aktuell gültigen Materialmargen.

d) für die Spezialmaschinen und Geräte nach den aktuell gültigen Verrechnungsansätzen und Mietkonditionen.

Die Verrechnungsansätze von BISANG Holzbau AG sind der Bauherrschaft bekannt und können jederzeit bei BISANG Holzbau AG unter <https://bisangag.ch/download/> eingesehen werden. Betriebs- und teuerungsbedingte Anpassungen bleiben vorbehalten. Gemäss GAV Holzbau Schweiz gelten beide Fahrwege als Arbeitszeit und werden dementsprechend dem Besteller verrechnet.

3.2 Rapportwesen

Für die Leistung der einzelnen Arbeiter werden mindestens wöchentlich Regierapporte erstellt und per Mail versendet. Ohne Rückmeldung innerhalb von 24 Stunden gelten die Rapporte als genehmigt und können zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr beanstandet werden. Eine anders lautende Abrede ist nur in Schriftform gültig.

Als Basis für die Berechnung des Materialverbrauchs dienen Lieferantenrechnungen, Lieferscheine und Lagermaterialrapporte. Die Lagermaterialrapporte werden der Bauherrschaft nicht ausgehändigt, können aber jederzeit bei BISANG Holzbau AG eingesehen werden.

Die Rapporte und die Lieferantenrechnungen bilden die Grundlage für die Abrechnung.

3.3 Nachträge / Nachtragspreise

Nachträge (z.B. aufgrund von Bestellungenänderungen, Bauablaufstörungen oder ausserordentlichen Umständen im Sinne von Art. 59 SIA 118) werden in Regie ausgeführt.

Sollten Nachträge aufgrund vorrangiger Vereinbarungen nicht nach Regie ausgeführt werden, gilt für die Nachtragspreisbildung Art. 84 ff. der SIA-Norm 118. Eine Preisfortschreibung erfolgt nicht. Werden Nachträge nicht in Regie ausgeführt, ist BISANG Holzbau AG erst zur Ausföhrungen von Nachträgen verpflichtet, wenn in Bezug auf die Nachtragspreise eine Vereinbarung vorliegt.

3.5 Fakturierung

BISANG Holzbau AG rechnet über Arbeiten in Regie monatlich ab. Die anderen Aufwände werden grundsätzlich nach Bauabschluss mit der Schlussfakturierung in Rechnung gestellt, wobei sich BISANG Holzbau AG jederzeit vorbehält, Akontorechnungen zu stellen. Die Zahlungsfrist beider Varianten beträgt stets 30 Tage, abweichende schriftliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Skontoabzüge setzen eine entsprechende Vereinbarung eine fristgerechte Zahlung voraus. Unberechtigte Abzüge werden zurückgefordert.

Die Erhebung von Mängelrügen entbindet den Besteller nicht von der Zahlungspflicht.

Ein Garantierückbehalt ist nicht zulässig.

3.6 Zahlungsbedingungen

Rechnungen, Akontorechnungen sowie Schlussrechnungen sind innert der angegebenen Zahlungsfrist zur Zahlung fällig. Bei Verzug ist BISANG Holzbau AG berechtigt, Inkassogebühren und Verzugszinsen zu verlangen. Der Verzugszins beträgt 8%.

4. Bauen nach Ausmass

Diesfalls ergibt sich die geschuldete Vergütung aus der Menge der von BISANG Holzbau AG geleisteten Einheiten multipliziert mit dem dazugehörigen Einheitspreis. Die massgebliche Menge wird nach dem tatsächlichen Ausmass (durch Messen, Wägen, Zählen, Lieferscheine etc.) oder nach dem plangemässen theoretischen Ausmass ermittelt.

Die Einheitspreise und die Art des Ausmasses (tatsächlich oder plangemäss) werden vor Baubeginn schriftlich vereinbart. Ist nichts Abweichendes vereinbart, gilt das tatsächliche Ausmass. Der Einheitspreis bestimmt sich nach Art. 39 der SIA-Norm 118.

Werden einzelne Positionen nach Aufwand ausgeführt, gelten die Bestimmungen von Ziff. 3 (Bauen nach Aufwand) sinngemäss.

5. Bauen mit Pauschalpreis

Der vor Baubeginn schriftlich vereinbarte und als solcher bezeichnete Pauschalpreis ist sowohl Höchst- als auch Mindestpreis. Er ist verbindlich, wenn gemäss den beschriebenen Positionen oder Leistungsbeschreibungen in den Offerten gebaut wird. Bestellungsänderungen können zu Mehrpreisen führen, die in der Abrechnung auch als solche aufgeführt sind.

Im Übrigen gelten auch hier die Bestimmungen von Ziff. 3 (Bauen nach Aufwand) sinngemäss (vgl. Ziffern 3.2, 3.4, 3.5 und 3.6).

6. Garantie und Gewährleistung

6.1 Gewährleistung

Die Gewährleistung von BISANG Holzbau AG beschränkt sich auf den Ersatz oder die Nachbesserung schadhafter Teile von BISANG Holzbau AG. Für Mangelgeschäden haftet BISANG Holzbau AG nur, soweit und sofern der Schaden von ihrer Haftpflichtversicherung übernommen wird. Der Ersatz von Kosten für Leistungen, welche der Kunde selbst oder Dritte erbracht haben, ist ausgeschlossen. Das Recht auf Wandelung und Minderung wird wegbedungen.

Der Besteller hat die Behebung von Mängeln jeder Art ohne Anspruch auf Entschädigung für allfällige Beeinträchtigungen und Umtriebe zu dulden.

Eine allfällige Ausführung von Garantiearbeiten unterbricht die laufende Garantiedauer nicht.

6.2 Ausschluss der Gewährleistung

Jede Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel, welche auf mangelhafte Wartung und die Nichteinhaltung von Wartungsempfehlungen von BISANG Holzbau AG, übermässige Beanspruchung, unsachgemässe Behandlung oder Einwirkungen durch Dritte

zurückzuführen sind. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Gewährleistung für Mängel, die zurückzuführen sind auf Fehler in der Baukonstruktion oder auf Pläne, die BISANG Holzbau AG vom Besteller zur Verfügung gestellt wurden.

Muster, Prospekte und anderes Werbematerial von BISANG Holzbau AG geben nur annähernd die Eigenschaften ihrer Arbeiten und Produkten an. BISANG Holzbau AG haftet nicht für Abweichungen von diesen.

6.3 Holz

BISANG Holzbau AG arbeitet mit dem natürlichen Rohstoff Holz. Abweichungen und Unterschiede in der Maserung, Struktur und Farbe sind kein Reklamationsgrund und stellen insbesondere keinen Mangel dar. Bewittertes Holz kann sich auch in der Form stark verändern. Diese Eigenschaften des Naturproduktes Holz sind dem Besteller bekannt und werden in Kauf genommen.

6.4 Unwesentliche Mängel

Unwesentliche Mängel berechtigen den Besteller nicht zur Nicht-Abnahme des Werkes und insbesondere auch nicht zum Rückbehalt von Zahlungen.

6.5 Schäden Dritter

Für Schäden, die nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten an Produkten und Leistungen von BISANG Holzbau AG durch Dritte oder durch die Bauherrschaft selbst entstehen, wird jede Haftung abgelehnt.

6.6 Garantiescheine

Wird vom Besteller eine zweijährige Bank- oder Versicherungsgarantie verlangt, wird diese in Form eines offiziellen Garantiescheins kostenlos abgegeben. Ein Garantieschein für eine fünfjährige Bank- oder Versicherungsgarantie wird dem Besteller vollumfänglich in Rechnung gestellt.

7 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist **CH-6403 Küssnacht am Rigi**.

Erfüllungsort für die Zahlung des Werklohns sowie für sonstige Leistungen des Bestellers ist stets Küssnacht am Rigi, sofern im Leistungsverzeichnis (Devis) nichts anderes erwähnt ist.